

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 9

Artikel: Arbeiterrecht : das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe

Autor: Höppli, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Höchst-Tagesverdienst aller erwerbenden Personen in Verdienstgruppen nach der Zahl aller Familienglieder in den einzelnen Familien.

Die ganze Erbärmlichkeit der Lebenshaltung dieser 83 Familien wird einem so recht klar, wenn man sieht, wie viele Menschen von dem geringen Verdienst in den einzelnen Familien erhalten werden müssen.

Da finden wir eine Familie mit 8 Köpfen, für deren Ernährung, Bekleidung und Behausung pro Tag und pro Kopf ganze 37 Rp. aufgewendet werden dürfen. Eine andere Familie kommtt pro Tag und pro Kopf auf 43 Rp. Andere Familien auf 44, 48, 49, 50, 56 Rp. usw. bis «hinauf» auf Fr. 3.03 pro Tag und Kopf.

Nach den jetzigen Preisverhältnissen der Lebensmittel und Bedarfsartikel ist es ausgeschlossen, dass eine Familie mit der hier festgestellten Höchstnorm ihre Bedürfnisse normal befriedigen kann; von denen aber, die nur den zehnten Teil davon zur Verfügung haben, ist nichts anderes anzunehmen, als dass sie bitter hungrig und in Lumpen einhergehen.

Das thurgauische Arbeitersekretariat hat sich mit dieser Enquête ein Verdienst erworben. Es wäre nur zu wünschen, dass das Beispiel Nachahmung fände, denn es kann nicht nachdrücklich genug auf das himmelschreiende Elend hingewiesen werden, das überall im Lande zu finden ist.



Arbeiterrecht.

Das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe.

Von O. Höppli.

Das revidierte Obligationenrecht, Abschnitt *Dienstvertrag*, räumte mit der sogenannten «Ortsüblichkeit» und andern Unsicherheiten hinsichtlich der Kündigungsfristen in den meisten Berufen und Gewerben auf und stellte neue, gegenüber dem alten Recht sehr abweichende Normen auf. Wir vermerken nur die Fristen für landwirtschaftliche Betriebe und das überjährige Dienstverhältnis. (Art. 348 und 349 O. R.) Man darf sagen, dass sich die Kündigungsartikel, § 345 bis 351 O. R., wovon allerdings nur 347–349 von Bedeutung in der Praxis sind, gut ein-

gelebt haben. Die ersten Jahre seit Inkrafttreten ab 1912 waren in der Interpretation der Gesetzesbestimmungen noch tastend und unsicher, und in der Gerichtspraxis, nicht zuletzt auch bei den Gewerbegerichten, ist heute noch die Interpretation sehr verschieden. Die alten, eingeknocherten Anschauungen, wie sie durch die lange Gel tung der Kündigungsfristen im alten O. R. sich festgesessen hatten, liessen sogar bei Gerichtsinstanzen eine rückläufige Auffassung zur Ortsüblichkeit erkennen, entgegen dem Willen des Gesetzgebers, mit dieser Unsicherheit aufzuräumen.

Total ungenügende Abklärung besteht über die Kündigungsnormen im Baugewerbe, bei den Maurern und Erdarbeitern, den Gipsern, teilweise auch bei den Steinhauern. Auf einem Arbeitersekretariat, das sich mit der Rechtsauskunft befasst, erfährt man diese Tatsache am besten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die erstern noch besser als die letztern, wissen in den wenigsten Fällen, welcher Rechtsordnung sie unterstellt sind. Die Arbeitgeber stützen sich bei Klagen von Arbeitern über kündigungslose Entlassungen auf die Instruktionen des Baumeisterverbandes oder auf ihre Arbeitsordnungen. Es ist noch in Erinnerung, wie die Herren Baumeister es verstanden, den Art. 348 O. R. für sich gegenüber ihren Arbeitern wirkungslos zu machen. Das überjährige Dienstverhältnis und die damit verbundene längere Kündigungsfrist wurde einfach dadurch aufgehoben, dass durch eine mehrtägige Entlassung des Arbeiters die Ueberjährigkeit unterbrochen wurde. Im Aus- und Unterlegen von Gesetzesbestimmungen verstanden sich die Baumeister immer ausserordentlich gut.

Mit der «Arbeitsordnung» in den Baugeschäften hat es seine eigene Bewandtnis. Dieselbe ist meistens einseitig vom Arbeitgeber erlassen und wird in den seltensten Fällen vor dem Arbeitsantritt des Arbeiters demselben zur Kenntnis gebracht, wie das Art. 321 O. R. verlangt. Gewöhnlich erfährt man erst von der Existenz eines solchen Fetzens, wenn es zu einem Anstand mit dem Arbeitgeber kommt. — Wohl allgemein üblich ist sowohl im Maurer- als im Gipsergewerbe die unbefristete Kündigung, das heisst Arbeitgeber und Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis jederzeit auflösen. Dieser Zustand herrscht auch da, wo

der Betrieb des Arbeitgebers dem Fabrikgesetz und dessen Kündigung unterworfen ist.

Der gegenwärtige Zustand scheint uns namentlich für verheiratete Arbeiter unbefriedigend zu sein. Tatsache ist, dass der Baumeisterverband wider Gesetz seine Direktiven an die Mitglieder erteilt, die in ihren Arbeitsordnungen die Kündigungsfristen ausschalten. Und der Arbeiter unterzieht sich gewöhnlich willenlos diesen recht- und haltlosen Zuständen. Es dürfte im Interesse der Arbeiterschaft im Baugewerbe liegen, wenn sich die Zentralvorstände des Bauarbeiter- wie des Maler- und Gipserverbandes ernstlich bemühen wollten, einmal Klarheit in diesem Kündigungswirrwarr zu bekommen. Entweder sollte man sich beiderseitig ans Gesetz, Obligationenrecht oder Fabrikgesetz, halten, oder dann schalte man die Kündigungsfrist im gegenseitigen Einverständnis aus, und zwar durch Vertrag. Die jetzige Unsicherheit ist namentlich dem rechtsunkundigen Arbeiter am schädlichsten.



Ausland.

Dänemark. Die Landeszentrale beschloss die Be- schickung der internationalen Gewerkschaftskonferenz am 1. Oktober in Bern.

Deutschland. Eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände fand vom 24. bis 26. Juli in Berlin statt und beschloss zuhanden der Militärbehörden einen Protest gegen die missbräuchliche Anwendung des Vereinsrechtes. Sie befasste sich ferner mit der Einladung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur internationalen Gewerkschaftskonferenz vom 1. Oktober in Bern. Es wurde die Entsendung von zehn Delegierten beschlossen. Ferner wurde der deutsche Eisenbahnerverband und der allgemeine deutsche Chorsängerverband in die Generalkommission aufgenommen.

In Deutschland soll am 15. August auf Veranlassung des Kriegsamtes eine allgemeine Betriebszählung durchgeführt werden.

England. Die Jahreskonferenz des englischen Gewerkschaftsbundes hielt ihre Jahreskonferenz, die von 145 Delegierten beschickt war, am 5. und 6. Juli in Gloucester ab. Es wurde beschlossen, die Entscheidung über die Be- schickung der *internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern* der am 10. September in London tagenden alliierten Gewerkschaftskonferenz zu überlassen.

Norwegen. An der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern wird die Landeszentrale durch die Genossen Ole O. Lian und Richard Hansen vertreten sein.

Russland. Der (russische) Bote der Gewerkschaften teilt folgende Tatsachen über das Wachstum der Gewerkschaftsbewegung in Russland mit:

In Moskau gehören dem Zentralbureau 30 Gewerkschaften mit 160,000 Mitgliedern an. In ganz Moskau gibt es 45 gewerkschaftliche Organisationen. Die organisierten Arbeiter sind folgendermassen verteilt: Metallurgische Industrie 40,000, Buchdruckereien 12,000, Schneider 18,000, Gerber 16,000, Textilarbeiter 25,000, Köche und Bedienungs- personal 18,000, Zuckerbäcker 11,000 usw. In Charkow gibt es 43 Gewerkschaften. Es wurde eine allgemeine städtische Konferenz einberufen und ein Zentralbureau organisiert. In Ekatinerodar sind die Gewerkschaften noch im Prozesse der Organisierung begriffen, sie haben 6000—8000 Mitglieder. In Woronjesch gibt es bis jetzt 8 Gewerkschaften, die unter der Leitung eines Zentralbureaus arbeiten. Der Metallarbeiterverband hat ungefähr 3000 Mitglieder. In Sysran gibt es 3 Gewerkschaftsverbände; organi-

siert sind bis jetzt 12,000 Metallurgisten. In Penza sind 10 Gewerkschaften organisiert, es gibt ein Zentralbureau. In Kiew existieren 20 Verbände mit einem Zentralbureau. Der Verband der Handels- und Industriearbeiter rechnet bis 4000 Mitglieder. In Reval macht sich ein beschleunigtes Wachstum der gewerkschaftlichen Bewegung bemerkbar. Es gibt bis jetzt 15 Verbände. Der Metallarbeiterverband zählt bis 4000 Mitglieder, es funktioniert ein Zentralbureau. Saratow zählt mehr als 15 Verbände, ein Zentralbureau wird gebildet. Der Metallarbeiterverband ist der grösste, er zählt bis 3000 Mitglieder. In Ekaterinoslaw bestehen mehr als 10 Verbände. Der Metallarbeiterverband hat 8000—10,000 Mitglieder. Ein Zentralbureau wird organisiert. In Archangels gibt es jetzt mehr als 10 Gewerkschaftsverbände. Der stärkste ist der Transportarbeiterverband.

Schweden. Der Industrie droht infolge Mangels an Rohmaterial und Brennstoffen eine schwere Krise. Die Unternehmer wollen dem Notstand durch zeitweilige Schliessung der Betriebe während der Erntezeit begegnen. Sie erwarten von der Regierung, dass diese den Arbeitern die Lage klar mache und Hilfsmassnahmen ergreife.

Der von 400 Delegierten beschickte Gewerkschaftskongress, der am 20. August und die folgenden Tage in Stockholm stattfand, beschloss, an die Gewerkschaften aller Länder einen Appell zum Besuch der internationalen Konferenz am 1. Oktober in Bern zu richten.

Ungarn. *Die ungarischen Gewerkschaften im Jahre 1916.* Während das Jahr 1914 mit einem Mitgliederverlust von 55,976 (52,07 Prozent) des Standes vom Vorjahr abschloss, sank dieser im Jahre 1915 auf 8129 (7,56 Prozent); das Jahr 1916 brachte hingegen bereits wieder eine Mitgliederzunahme um 11,957 (21,6 Prozent). Die Gesamtzahl der Mitglieder erhöhte sich von 43,381 am Ende des Jahres 1915 auf 55,338 am Ende des Berichtsjahres. Die Zahl der männlichen Mitglieder betrug 47,024 (84,97 Prozent), die der weiblichen 8314 (15,03 Prozent). Erstere erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 10,334 (28,16 Prozent), letztere um 1623 (24,25 Prozent). — Die grösste Zunahme hatte der Verband der Eisen- und Metallarbeiter mit 6425 zu verzeichnen, mit welchem sein Gesamtstand 20,596 Mitglieder erreichte. — Die Zahl der Ortsgruppen betrug im Jahre 1914 noch 654, sank im Jahre 1915 auf 508, im Jahre 1916 auf 405 herab.

Die Einnahmen der Gewerkschaften betrugen im Berichtsjahr 1,482,766 Kr. gegen 1,256,189 Kr. des Jahres 1915, wodurch sich ein Mehr von 226,577 Kr. ergab. Die Ausgaben beliefen sich 1915 auf 1,123,157 Kr., 1916 auf 1,171,859 Kr., somit das Mehr an Ausgaben gegen das Vorjahr 48,702 Kr. betrug. Dieses verhältnismässig günstige finanzielle Ergebnis ist dem Umstand zu danken, dass die Arbeitslosenunterstützung im zweiten und dritten Kriegsjahr nur einen minimalen Betrag erforderte, was aus folgenden Zahlen zu ersehen ist: 1913 wurden an Arbeitslosenunterstützung 686,838 Kr., 1914 747,379 Kr., 1915 99,957 Kr., 1916 65,689 Kr. ausbezahlt. Die Einberufenen und deren Angehörige wurden mit 56,575 Kr. unterstützt. Außerdem haben die Freien Organisationen für diesen Zweck 300,000 Kr. verwendet. Der Kassenbestand sämtlicher Organisationen betrug am Ende des Berichtsjahrs 965,915 Kr.; hiezu kommt der Wert der Inventare und der Immobilien mit 2.941,986 Kr., so dass sich das Gesamtvermögen auf 3.907,902 Kr. belief. Im ersten Kriegsjahr ergab sich ein Vermögensrückgang um rund 200,000 Kr., das Jahr 1915 zeigte jedoch schon eine Zunahme um rund 200,000 Kr., die sich im Jahre 1916 auf 450,000 Kr. erhöhte.

Der Stand der Konjunktur wird nicht nur für die Kriegsindustrie, sondern auch für die Luxusindustrien als günstig bezeichnet, obschon die Preise bis zu 300 Prozent gestiegen seien.